



# Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"(LSZ, RL vom 18.07.2022, mit der 1. Änderung der RL vom 04.05.2023)

**LANDRATSAMT NORDHAUSEN**

**Geschäftsbereich 1**

**Sozialplanung/Controlling**

**Behringstraße 3**

**99734 Nordhausen**

Eingangsstempel	
<input type="checkbox"/>	Erstantrag
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag
Datum	
Aktenzeichen	

I. Antragsteller (Träger/Kommune)	
Name:	
Anschrift:	
	Straße, Hausnummer
PLZ	Ort
Vertretungsberechtigte:	
Ansprechpartner/in:	
	Funktion
	Telefon/Fax
E-Mail:	
Internet:	
II. Projektbezeichnung und Durchführungszeitraum	
Projektbezeichnung:	
Beginn des Projektes:	
Ende des Projektes:	
Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird hiermit gestellt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III. Beantragte Zuwendungen beim Landkreis Nordhausen in €	
Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"	0,00
IV. Bankverbindung	
Kontoinhaber:	
Bank, Ort:	
IBAN	
BIC	

V. Angaben zum Projekt	
Gegenstand der Förderung	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 1 - Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit, Planung
	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 2 - Vereinbarkeit Familie und beruf sowie Mobilität
	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 3 - Bildung im familiären Umfeld
	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 4 - Beratung, Unterstützung, Information
	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 5 - Wohnumfeld und Lebensqualität
	<input checked="" type="checkbox"/> Handlungsfeld 6- Dialog der Generationen
Kurz-Projektbeschreibung, Begründung VZM, weitere Hinweise, Informationen zu Änderungsanträgen:	

VI. Anlagen zum Antrag				
Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages und mit dem Antrag einzureichen:		Durch den Antragsteller auszufüllen!		
Nr.	Bezeichnung	liegt dem Antrag bei	wird nachgereicht	ist nicht zutreffend
1	Projektbeschreibung/Konzept			
2	Ausgaben- und Finanzierungsplan			
3	Anlage Personal - Qualifikation und TVL-Vergleich			
	ANZAHL Anlage Personal			
4	Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter/innen			
5	Tätigkeitsbeschreibungen der Mitarbeiter/innen			
6	Bescheinigung in Steuersachen (für Erstantragstellung nicht älter als 1 Monat)			
7	Nachweis der öffentlichen Förderung/anderer Finanzierungsquellen			
8	sonstige Unterlagen			
	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung ((ANBest-P) bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung	verbleibt beim Antragsteller		

## VIII. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt,

1. Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig sind.
2. Die Gesamtfinanzierung ist bei Gewährung der beantragten Förderung gesichert.  
  
Der Ausgaben- und Finanzierungsplan wurde nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt und die darin ausgewiesenen Beträge nach den ANBest-Gk / ANBest-P sind bindend. Weitere Deckungsmittel sind nicht vorhanden.
3. Es werden keine Ausgaben geltend gemacht, die bereits vor Beginn entstanden sind oder erst nach Abschluss des Vorhabens entstehen würden.
4. Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG  
 berechtigt ist  nicht berechtigt ist  
und dies im Ausgabenplan berücksichtigt hat.  
Der Inhalt der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P) wurde zur Kenntnis genommen und die zutreffende ANBest wird als rechtsverbindlich anerkannt.
5. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet. Die Zuwendung kann nicht mit dem Auftrag der Projektumsetzung oder Zielerreichung an andere übertragen bzw. weitergeleitet werden, sofern dies nicht bereits im Projektantrag so vorgesehen war.
6. Es ist bekannt, dass die Regelung des § 19 Absatz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für die Richtlinie LSZ nicht anwendbar ist (keine Übertragbarkeit der Mittel in Folgejahre).
7. Es ist bekannt, dass die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern und die Förderung von Maßnahmen und Angeboten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen förderfähig sind (Ziffer 5.3 der Richtlinie) im Rahmen der Richtlinie des LSZ nicht förderfähig sind.
8. Das Fachkräftegebot, sofern es bei den einzelnen Fördergegenständen besteht, wird eingehalten bzw. es muss eine Ausnahme beim zuständigen Ministerium eingeholt werden (Ziffer 4.4 der Richtlinie). Die Einhaltung der jeweiligen Standards gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie werden eingehalten.
9. Es ist bekannt, dass für den Einsatz von Honorarkräften und hinsichtlich Reisekosten sind die Vorgaben der Richtlinie gemäß 6.2.5 und 6.2.6 verbindlich sind.
10. Der Antragsteller versichert, dass das Besserstellungsverbot eingehalten wird.  
Auskunfts- und Prüfrechte zur Maßnahmeumsetzung werden gegenüber der Bewilligungsbehörde für die Mittel des Landesprogramms, den Landkreis Nordhausen als Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter zu jeder Zeit eingeräumt die die erforderliche Mitwirkung wird zugesichert. Erforderliche Projektunterlagen einschließlich Buchungsunterlagen werden bei Bedarf zur Einsichtnahme an die Prüfstellen ausgehändigt.
11. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen der Maßnahme über die Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren und die Datenschutzerklärung Förderverfahren den betroffenen Personen (z. Bsp. Mitarbeiter/innen, Projektteilnehmer/innen) zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme durch Unterschrift des Formulars Kenntnisnahme Datenschutzerklärung Förderverfahren bestätigen zu lassen. Das unterschriebene Formular verbleibt beim Antragsteller und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Der Antragsteller gibt die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
13. Der Antragsteller versichert, dass das Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) keine Eintragungen über den Antragsteller enthält.
14. Der Antragsteller versichert, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers anhängig ist bzw. auch nicht innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung anhängig war.  
Es ist bekannt, dass gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie keine Ausgaben für Investitionen zuwendungsfähig sind. Hierbei ist jeweils die Inventarisierungsgrenze bzw. Veranschlagung im Vermögenshaushalt ausschlaggebend (Kommunen: 2000,00 €; Träger: 800,00 € gemäß AO).
15. Die Hinweise gemäß § 264 StGB wurden gelesen.

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und Verwendungsnachweis-Prüfung erhobenen personenbezogenen Daten werden im Abrechnungsverfahren gegenüber der Bewilligungsbehörde verarbeitet. Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie im Merkblatt zur

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Namen in Druckbuchstaben

**Anlage Ausgaben- und Finanzierungsplan**

1	Honorare / Mini-Job / Ehrenamt	Name, Vorname	Betrag
<b>Summe Ausgaben für Honorare/Mini-Job/Ehrenamt</b>			<b>0,00</b>

2	Sachausgaben	Kostenarten	Betrag
		<b>Summe Sachausgaben</b>	<b>0,00</b>

3	<b>Verwaltungskostenpauschale ( 7% der Personal- und Sachausgaben )</b>	<b>0,00</b>
---	---	-------------

<b>Gesamtausgaben</b>		<b>0,00</b>
-----------------------	--	-------------

Finanzierung			
private Mittel	Eigenmittel des Antragstellers		
	Einnahmen von Dritten		
	Spenden und Sonstiges		0,00
	<b>Summe private Mittel</b>		<b>0,00</b>
öffentliche Mittel	Bundesmittel		
	Sonstige Mittel des Freistaates Thüringen		
	Kommunale Mittel der Gemeinde		
	sonstige öffentliche Mittel		
	<b>Summe öffentliche Mittel</b>		<b>0,00</b>
beantragte Mittel	<b>beim Landkreis beantragte Mittel</b>		<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme der Finanzierung</b>			<b>0,00</b>

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift/Namen in Druckbuchstaben

## Hinweis zum Subventionsbetrug § 264 StGB (Auszug)

- verbleibt beim Antragsteller -

### Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
  3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
  1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
  2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
  1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

### § 3 SubVG: Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### § 4 SubVG: Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

### § 5 SubVG: Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.